

# **Gesetz zur Durchführung des Wohngeldverfahrens (DGWoG)**

**Vom 2. Oktober 1996**

Der Sächsische Landtag hat am 12. September 1996 das folgende Gesetz beschlossen:

## **§ 1 Zuständigkeit**

(1) <sup>1</sup>Zuständige Stellen zur Durchführung des Wohngeldverfahrens sind die Landkreise und die Kreisfreien Städte sowie die kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern. <sup>2</sup>Ist eine solche Gemeinde erfüllende Gemeinde einer Verwaltungsgemeinschaft, so erstreckt sich die Zuständigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben auch auf die anderen an der Verwaltungsgemeinschaft beteiligten Gemeinden. <sup>3</sup> Die Zuständigkeit wechselt nur, wenn in drei aufeinanderfolgenden Jahren jeweils festgestellt wird, daß die Einwohnergrenze unterschritten wird. <sup>4</sup>Die Änderung tritt mit dem Beginn des darauffolgenden Jahres ein.

(2) <sup>1</sup>Sie erfüllen diese Aufgaben als Pflichtaufgaben nach Weisung. <sup>2</sup>Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.

(3) Örtlich zuständig ist die Stelle, in deren Gebiet sich die Wohnung befindet, die Gegenstand des Wohngeldverfahrens ist.

## **§ 2 Einreichung der Anträge**

Soweit nach § 1 die Landratsämter zuständig sind, können die Anträge auf Wohngeld über die Gemeindeverwaltung eingereicht werden.

## **§ 3 Fachaufsicht**

Die Fachaufsicht führen die Rechtsaufsichtsbehörden.

## **§ 4 Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

<sup>2</sup>Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Dresden, den 2. Oktober 1996

**Der Landtagspräsident  
Erich Iltgen**

**Der Ministerpräsident  
Prof. Dr. Kurt Biedenkopf**

**Der Staatsminister des Innern  
Klaus Hardraht**

---

1 § 1 Absatz 1 geändert durch [Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 1999](#) (SächsGVBl. S. 86, 115), Satz 1 tritt zum 1. Mai 1999, Sätze 3 und 4 treten zum 11. Oktober 1996 in Kraft

---

### **Änderungsvorschriften**

Änderung des Gesetzes zur Durchführung des Wohngeldverfahrens

Art. 4 des Gesetzes vom 18. März 1999 (SächsGVBl. S. 86, 115)